Kundmachung

vom 24. Februar 1915,

betreffend die Sicherung der Versorgung mit Getreide und Mehl.

Die Absicht unserer Feinde, uns auszuhungern, muß unter allen Umständen vereitelt werden.

Zu diesem Zwecke wurden mit der heute im Reichsgesetzblatte veröffentlichten Kaiserlichen Verordnung Maßregeln getroffen, die unsere Versorgung mit Getreide und Mehl bis zur nächsten Ernte sicherstellen.

Durch diese Kaiserliche Verordnung werden die gesamten Vorräte an Getreide (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Mais) sowie die Mahlprodukte aller Art (Mehl, Grieß, Rollgerste u. dgl.) mit Ausnahme von Kleie, allein oder gemischt, gedroschen oder ungedroschen, soweit sie sich nicht im Besitze des Staates oder der Militärverwaltung befinden,

mit dem heutigen Tage bis auf weiteres unter Sperre gelegt.

Von heute an dürfen die gesperrten Vorräte ohne behördliche Bewilligung weder verarbeitet, verbraucht oder verfüttert, noch veräußert werden.

Zur Deckung des dringendsten Bedarfes sind in der erwähnten Kaiserlichen Verordnung entsprechende Ausnahmen*) vorgesehen.

Es ist jedermanns Pflicht, für die Erhaltung seiner Vorräte Sorge zu tragen.

Wer über die gesperrten Vorräte außerhalb der vorgesehenen Ausnahmen eigenmächtig verfügt oder der Pflicht zu deren Erhaltung zuwiderhandelt, hat strenge Bestrafung zu gewärtigen.

Der k. k. Statthalter (Landespräsident):

*) § 3 der Kaiserlichen Verordnung lautet:

Ungeachtet der Sperre dürfen ohne Bewilligung

a) Besitzer gesperrter Vorräte zur Ernährung der Angehörigen ihres Haushaltes (Wirtschaft), einschließlich jener Arbeiter und Angestellten, denen freie Kost oder Brotgetreide und Mahlprodukte als Lohn gebühren, ihrer eigenen Vorräte verwenden, hievon aber bis zur allgemeinen Verbrauchsregelung nur eine Menge verbrauchen, die 7·2 kg Mahlprodukte oder 9 kg Getreide monatlich (240 g Mahlprodukte oder 300 g Getreide täglich) für den Kopf nicht übersteigt.

b) Bäcker und Zuckerbäcker Mehl verbacken und jene, die gewerbsmäßig Mahlprodukte gegen Entgelt an Dritte abgeben, solche liefern, soweit dies zur Deckung des unmittelbaren Verbrauches ihrer Kundschaft im Bezirke der politischen Behörde I. Instanz notwendig ist. Im Bedarfsfalle kann die Behörde diese Verbrauchsmenge für einzelne oder alle Betriebe bestimmen oder andere Maßnahmen zur Hintanhaltung einer Ansammlung von Mahlprodukten bei den Konsumenten treffen.

c) Besitzer landwirtschaftlicher Betriebe das Getreide zur eigenen Aussaat verwenden oder anderen Landwirten für Saatzwecke gegen eine Bestätigung liefern, aus der der Name des Erwerbers, die Art und Menge des Saatgutes und der Tag der Abgabe ersichtlich ist,

d) Pferdehalter von dem in ihrem Besitze befindlichen Vorrate an Hafer für jedes Pferd durchschnittlich 3 kg täglich verfüttern,

e) Mühlenunternehmungen Getreide ausmahlen,

f) begonnene Transporte im Inlande zu Ende geführt werden.